

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Zorneding folgende

Satzung

für die öffentliche Niederschlag-Entwässerungsanlage der Gemeinde Zorneding
(Entwässerungssatzung-EWS)

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Entwässerungsanlage für Niederschlagswasser als öffentliche Einrichtung für das Gebiet des Ortsteiles Zorneding (mit Ausnahme der Flächen, die über das im Osten bestehende Regenwasserversickerungsbecken entwässert werden) und für das im Ortsteil Pöring westlich der Anzinger- und südlich der Baldhamer Straße gelegene Gemeindegebiet. Ferner für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Pöring Süd I" und die Grundstücke Fl.-Nr. 120/6, 120/3, 119/12, 119/11, 119/10, 119/14, 119/9, 119, 119/8, 119/2, 119/4, 119/5, 119/6, 119/7, 119/18, 119/17, 118, 118/8, 118/19, 118/20 und 118/21 Gemarkung Pöring.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich auf öffentlichem Straßengrund befinden.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser
Grundstücksanschlüsse (Anschlußkanäle)	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Niederschlagswassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachtes

§ 4 **Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 alles Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. Für landwirtschaftliche Betriebsgrundstücke besteht kein Anschlußrecht.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluß eines Grundstückes versagen, wenn der Anschluß wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

§ 5 **Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Dies gilt insbesondere für landwirtschaftliche Betriebsgrundstücke.
- (2) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat.

§ 6 **Befreiung von Anschluß- oder Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 **Sondereinbarungen**

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Sondereinbarung etwas anderes bestimmt.

§ 8 Grundstücksanschluß

- (1) Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Straßen werden zuzüglich maximal 1,0 m ins Grundstück hinein von der Gemeinde hergestellt; soweit sie nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, werden sie von der Gemeinde erneuert, geändert und unterhalten. Darüber hinaus werden die Grundstücksanschlüsse von den Grundstückseigentümern hergestellt. Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern erneuert, geändert und unterhalten.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Jedes Grundstück ist für sich gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken zu entwässern. Bei Teilung eines angeschlossenen Grundstückes müssen die neuen Grundstücke eigene Grundstücksanschlüsse erhalten. Wenn besondere Verhältnisse vorliegen, kann die Gemeinde für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluß zulassen. Die Gemeinde bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluß auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, daß die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Das Benützen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln und Normen der Abwassertechnik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (3) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus dem Kanalnetz hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet die Gemeinde nicht.

§ 10 Überwachung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse, soweit sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt.
- (2) Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 11 Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie nicht den Regeln der Abwassertechnik entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 12 Einleiten in Kanäle

- (1) In Regenwasserkanäle darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde.

§ 13 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Entwässerungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungsanlage des Grundstücks nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- (1) den Vorschriften über den Anschluß und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
- (2) eine der in § 10 festgelegten Melde- oder Auskunftspflicht verletzt.

§ 15
**Anordnung für den Einzelfall;
Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1997 in Kraft.

Zorneding, den 17.08.1998

Gemeinde Zorneding



Pfluger
1. Bürgermeister

